

9. Begleitung, Beratung, persönliche Betreuung

9.1. Beziehungsgestaltung

In Kapitel 3.7 war bereits die Rede vom Beziehungsaufbau. Dabei gingen wir vor allem auf die unterschiedliche Intensität von Kontakten ein. Um von einer guten Beziehung reden zu können, braucht es selbstverständlich einiges mehr. Am besten stellen wir uns selber die Frage, welche unserer Beziehungen wir als gut, wichtig, wertvoll bezeichnen und womit dies zusammen hängt. In einer guten Beziehung fühlen wir uns meistens wohl und verstanden. Wir haben das Vertrauen, als Person ernst genommen und akzeptiert zu werden und zwar auch dann, wenn wir teilweise nach anderen Wertvorstellungen leben als die andere Person. Umgekehrt können wir uns auch fragen, wie es uns normalerweise gelingt, das Vertrauen eines Mitmenschen zu gewinnen. Vielleicht nehmen wir uns einfach Zeit, hören besonders aufmerksam zu, sagen offen unsere Meinung oder bestärken die andere Person darin, ihre Ideen und Pläne zu verwirklichen.

Die Beziehung zwischen Betreuungspersonen und Betreuten ist eine besondere. Wer mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme versehen ist, ist auf fremde Hilfe angewiesen und muss sich diese auch gefallen lassen. Auf eine erwachsenenschutzrechtliche Hilfestellung angewiesen zu sein, kann bei Betroffenen unterschiedliche Empfindungen und Reaktionen auslösen. Dies soll der Beistand bei den ersten Zusammentreffen berücksichtigen, indem er der betroffenen Person Raum gibt, ihre Empfindungen auszudrücken.

Angehörige führen aus verschiedenen Motiven heraus erwachsenenschutzrechtliche Mandate. Dadurch übernehmen Sie eine zusätzliche Rolle, an die ganz bestimmte Erwartungen geknüpft sind. Gleichzeitig wird die Beziehung zur betreuten Person jedoch weiterhin geprägt von familiären Gepflogenheiten. Sofern positive Motive für die Betreuung und (eventuell) Pflege von Familienangehörigen überwiegen, kann die erwachsenenschutzrechtliche Mandatsführung die Beziehung eventuell wieder intensivieren. Angehörige haben jedoch weniger Distanz zur gesamten Situation und sind deshalb der Gefahr, sich zu überfordern, stärker ausgesetzt als eine aussenstehende Person. Sie sollten sich deshalb ihrer physischen wie psychischen Grenzen bewusst werden und sich auch Zeit für die eigenen Bedürfnisse nehmen. Dies gilt aber natürlich auch für Beistände, die Mandate für vormals fremde Personen führen.

Das Gelingen der Massnahme ist oft abhängig von der Gestaltung der persönlichen Beziehung zwischen Mandatsträger/in und schutzbedürftiger Person. Vertrauen bildet dabei die Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit.

→ Ernstnehmen, Zutrauen, Freiraum lassen

Soweit möglich, ist die betroffene Person in Planung und Organisation der Aufgaben- und Problemlösung einzubeziehen. Die betreute Person merkt so, dass sie trotz ihrer Hilfsbedürftigkeit ernst genommen wird. Eventuell gibt es Bereiche, die die betroffene Person durchaus noch selber wahrnehmen kann. In der Regel sollten diese Bereiche von der KESB schon gar nicht als Aufgabenbereiche der Beiständin definiert worden sein. Allerdings ist mit Blick auf Schwankungen im Grad der Hilfsbedürftigkeit bisweilen zweckmässig, die entsprechende Aufgabenwahrnehmung als Option zu formulieren (... soweit erforderlich, ...). Wo noch möglich, sollte der Beistand also die betroffene Person nicht von ihrer Eigenverantwortung entbinden. Es gilt die positiven, starken Seiten zu erhalten oder wo möglich zu fördern (Art. 406 ZGB). Wenn ein Mensch Freiräume selber

ausfüllen und gestalten kann, stärkt dies sein Selbstwertgefühl. Deshalb darf man ruhig auch mal ein Experiment eingehen, wenn die betreute Person eigene Vorschläge bringt und dadurch keine vitalen Interessen gefährdet sind. Andererseits dürfen urteilsunfähige (vgl. Kasten in Kapitel 10.3) Menschen auch nicht mit solchen Ansprüchen überfordert werden.

→ **Erwartungen klären und Ziele setzen**

Da wir Situationen jeweils entsprechend unserer Wahrnehmung interpretieren, ist es sinnvoll, gegenseitige Erwartungen zu klären. Vielleicht verbindet die betreute Person ganz bestimmte Vorstellungen mit einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme. Ob diese realistisch sind oder nicht, lässt sich nur klären, wenn diese offen ausgesprochen werden. Sofern es möglich ist, über gegenseitige Erwartungen zu reden, wird es wahrscheinlich auch möglich, Ziele zu setzen und diese gemeinsam anzugehen. Urteilsunfähige Personen würde dies jedoch überfordern. In diesem Fall ist die Betreuungsperson aufgefordert, im Interesse der betroffenen Person zu entscheiden und zu handeln.

→ **Gefühle offen kommunizieren**

Neben dem Klären von Erwartungen kann es hilfreich sein, mit der betreuten Person über unsere Einstellungen und Gefühle zu reden. Diese kommunizieren wir auch ohne Worte, doch kann es das Vertrauen fördern, wenn wir dies auch offen mitteilen. Ehrlichkeit soll die andere Person jedoch nicht verletzen. Sie hat wie jeder Mensch ein Recht darauf, anders zu sein, weshalb wir ihr unsere Stimmungen und Gefühle mit Einfühlungsvermögen und Toleranz kommunizieren sollten.

→ **Konstruktive Kritik**

Hilfsbedürftige Menschen reagieren - wie wir alle - manchmal schlecht auf Kritik und Ablehnung. Wenn wir in Betracht ziehen, Kritik zu äussern, kann es sinnvoll sein, vorerst zu überlegen, wieweit unser Gegenüber diese überhaupt verstehen kann und ob sich dadurch unerwünschtes Verhalten oder die Situation verbessern lassen.

Eine Kritik sollte nicht verallgemeinernd auf die ganze Person gerichtet werden ("Immer machst Du..... immer bist Du..."), vielmehr soll sie sich auf eine konkrete Situation beziehen. Von Vorteil beginnen wir auch Kritik mit positiven Worten. Statt: "Es ist übel, dass Sie schon wieder zu viel Geld verbraucht haben!" könnten wir sagen: "Ich freue mich, dass Sie nun einen Teil der Zahlungen wieder in eigener Regie übernommen haben. Nun müssen wir jedoch das Budget nochmals überdenken, da Sie sonst (noch mehr) in die roten Zahlen kommen....."

9.2. Gespräche führen

Es wurden unzählige Bücher über die menschliche Kommunikation geschrieben. Allen Regeln zum Trotz ist es äusserst selten möglich, dass wir 100%ig so verstanden werden, wie wir etwas meinen, und umgekehrt wäre es vermessen zu glauben, wir würden andere immer genau so verstehen.

Es gibt jedoch einige Hilfestellungen, die ein Gespräch in positiver Weise beeinflussen können. Diese möchten wir hier stichwortartig aufnehmen.

→ Anhang 15 „Merkblatt Gesprächsführung“.

9.2.1. Vorbereitung auf ein Gespräch

Bevor wir das Gespräch zu jemandem suchen, haben wir uns bewusst darauf vorzubereiten. Nachfolgend einige Anhaltspunkte dazu:

➔ **Sich innerlich (in der Vorstellung) auf ein Gespräch einstellen**

- Was löst die andere Person in mir aus?
- Wie reagiere ich gefühlsmässig auf sie?
- Weiss die betroffene Person dies von mir?
Kann ich es ihr kommunizieren?
- Wie gut kenne ich die Person überhaupt?

➔ **Der zeitliche wie situative Kontext beeinflusst das Gespräch**

- Wann fand der letzte Kontakt statt ?
- Wie sah die Situation damals aus?
- Was ist inzwischen passiert?
- Um welche konkrete Situation geht es heute?

➔ **Themen, Ziele und möglicher Verlauf eines Gespräches**

- Geht es in diesem Gespräch darum, die andere Person zu informieren?
- Soll etwas geklärt werden?
- Geht es um schlechte Nachrichten, Konflikte oder aktuelle Probleme?
- Was will ich bei diesem Treffen sicher zur Sprache bringen?
- Worüber will ich von mir aus wenn möglich nicht reden und weshalb nicht?
- Fällt es mir schwer, über ein bestimmtes Thema zu reden?
- Benötige ich Unterlagen wie z.B. Briefe, Zeitungsausschnitte, Berichte?
- Stelle ich mir einen bestimmten Gesprächsablauf vor und soll ich mir im Voraus Notizen dazu machen?

➔ **Sowohl der Ort wie die vorhandene Zeit beeinflussen den Gesprächscharakter**

- Soll das Gespräch in einem gemütlichen Rahmen (im eigenen Raum, Garten, Spaziergang, evtl. bei Kaffee und Kuchen) stattfinden?
- Hat das Gespräch Sitzungscharakter (z.B. Büro)?
- Hat das Gespräch eher Unterhaltungs- oder allenfalls Ablenkungscharakter (z.B. auf der Autofahrt, während dem Einkauf oder beim Essen,)?
- Ist die Zeit sinnvoll begrenzt, ganz offen oder besteht Zeitdruck?
- Ist der Zeitpunkt des Gesprächs im vornherein klar?
- Ist die betroffene Person entsprechend informiert (und kann sie sich darauf einstellen)?

➔ **Äussere Störungen sollen möglichst vermieden werden**

- Wird der Raum von anderen mitbenutzt oder betreten? Kann dem allenfalls durch Absprache oder ein Türschild abgeholfen werden?
- Können Telefonate für die Zeitdauer des Gesprächs unterbunden werden?

➔ **Können die Gesprächspartner mit denselben Erwartungen ins Gespräch?**

- Gehen die beiden Gesprächspartner von denselben Erwartungen aus?
- Können die Erwartungen geklärt und auf einen Nenner gebracht werden?

9.2.2. Gesprächsförderndes Verhalten

Bevor wir uns dem gesprächsfördernden - also positiven - Verhalten widmen, wollen wir ein Augenmerk auf die häufigsten Fehler richten, die im Gespräch passieren können. Am besten kommen wir diesen auf die Schliche, wenn wir überlegen, wie solches Verhalten auf uns selber wirkt.

→ Wie wir negatives Gesprächsverhalten erkennen:

- Wir werden persönlich kritisiert.
- Der Gesprächspartner lässt uns nicht ausreden.
- Die andere Person hält einen Monolog und lässt uns nicht zu Wort kommen.
- Etwas Einmaliges wird verallgemeinert.
- Wir werden belehrt oder es werden Behauptungen in den Raum gestellt, die nicht erwiesen sind.
- Wir reden aneinander vorbei.
- Unser Thema wird vertagt und damit kann das Problem nicht angegangen werden.
- Es werden "Haare" gespalten".
- Unsere Gefühle werden ignoriert oder nicht gebührend ernst genommen.

Wahrscheinlich sind wir uns einig darin, dass wir bei einem solchen Gespräch lieber nicht dabei wären. Schutzbedürftige Personen reagieren negativen Gesprächssituationen gegenüber oft mit Überforderung (fühlen sich hilflos, nervös, ausgeliefert und werden aggressiv). Es lohnt sich deshalb, sich um ein gutes Gespräch zu bemühen.

→ Gesprächsförderndes Verhalten:

- Ich strukturiere das Gespräch und berücksichtige dabei die Aufnahmekapazität des Gesprächspartners.
- Ich berücksichtige die sprachlichen Fähigkeiten des Gegenübers (kurze Sätze, Pausen, Nachfragen, Zeit lassen zum Antworten).
- Ich höre zu, versuche zu verstehen, was mir gesagt wird und teile meinem Gegenüber mit, wie ich es verstanden habe.
- Ich beziehe mich auf das Gesagte und vermeide es, Monologe zu halten.
- Ab und zu fasse ich das Gesagte zusammen.
- Ich verzichte auf Kritik und teile stattdessen meine Wahrnehmung mit.
- Ich sage, was mir wichtig ist resp. welchen Standpunkt ich einnehme (dadurch behalte ich den Bezug zu mir selber und verhalte mich echt).
- Ich rede in Ich-Form und übernehme dadurch die Verantwortung für das, was ich sage (Du-Botschaften beinhalten oft versteckte Vorwürfe oder Angriffe an die Person und man/wir-Formen wirken sehr verallgemeinernd).
- Wenn ich eine Frage stelle, sage ich einleitend, weshalb sie mir wichtig scheint.
- Wenn sich mein Gesprächspartner nicht aufs Gespräch konzentrieren kann, weil ihn etwas stört, weil es ihm langweilig ist oder er innerlich mit anderen Themen beschäftigt ist, hat die Klärung dieser Störung Vorrang.
- Ich behalte Inhalt, Zeit und Gesprächsziel im Griff. Vorab erstellte Notizen betreffend die Gesprächspunkte und den Gesprächsablauf helfen mir dabei, allenfalls ergänze ich die Notizen entsprechend dem Gesprächsverlauf. Wenn wir abweichen, bringe ich das Gespräch wieder auf den Punkt.

Natürlich wird es uns nicht gelingen, all diese Regeln im Kopf zu behalten. Wenn wir uns während eines Gespräches an diese zu erinnern versuchen, wird dies zudem den Gesprächsverlauf ins Stocken bringen.

Die Stichworte können uns jedoch vielleicht dazu anregen, unser Kommunikationsverhalten ab und zu mal zu überdenken.

9.2.3. Helfen – Beraten – Begleiten

Sie haben sich zur Führung eines erwachsenenschutzrechtlichen Mandates entschieden. Wer hilfsbedürftige Personen betreut, kommt meistens nicht darum herum, sich auch zwischenmenschlichen Fragen und Problemen zu stellen.

Im zivilrechtlichen Erwachsenenschutz steht die schutzbedürftige Person im Zentrum der Bemühungen. Erklärtes Ziel ist es, deren Interessen wahrzunehmen, deren Persönlichkeit, Wünsche, Bedürfnisse, Anliegen ernst zu nehmen sowie deren Grenzen und Möglichkeiten zu berücksichtigen.

Wenn die betroffene Person noch urteils- und handlungsfähig ist, kann es Ziel der Betreuung sein, sie in ihren Schritten zu begleiten. Wenn wir von Begleiten reden, kann damit nicht ein Stossen oder Ziehen Richtung Ziel gemeint sein. Es reicht also nicht, wenn wir unsere Ziele kennen und wissen, wie man dort hingelangt. Bildlich gesprochen: Wenn ich jemanden begleite, gehe ich neben ihm oder leicht hinter ihm und habe dabei sowohl das Ziel wie auch die zu begleitende Person im Auge. Im günstigsten Fall genügt es der Person zu wissen, dass ich da bin: sie erreicht ihr Ziel selbst. Vielleicht ist sie phasenweise auf Hilfe angewiesen. Ich gebe ihr diese und lasse ihr dann Freiraum, damit sie die Möglichkeit hat, wieder eigene Schritte zu wagen.

Hier wird der Übergang zwischen Begleiten und Helfen sichtbar. Hilfe sollte sich nach Möglichkeit auf eine Hilfe zur Selbsthilfe beschränken. Wo dies nicht mehr möglich ist, sollte die Betreuungsperson sich fragen, wie eine Hilfe im Sinne der betroffenen Person überhaupt aussehen könnte. Sie müssen hier also auf eigene ehrgeizige Ziele verzichten und sich von den Bedürfnissen der Person leiten lassen, sofern diese damit weder sich noch anderen Schaden zufügt. Bezüglich der zu verfolgenden Ziele ist zudem der Massnahmeentscheid der KESB mit den darin formulierten Aufgaben massgebend.

75

In einer Beratung geht es schliesslich darum, Problemlösungsprozesse ganz bewusst zu gestalten. Eigenbemühungen sowie die Motivation der betroffenen Person werden dabei unterstützt und deren Kompetenzen zur Bewältigung einer Aufgabe verbessert. Probleme können immer nur schrittweise gelöst werden. Konzentrieren Sie sich deshalb auch nur auf ein Problem.

→ Mögliche Schritte sind:

- Das Problem durch die Brille der betroffenen Person betrachten.
- Das Problem so genau als möglich umschreiben und analysieren.
- Falls möglich: die Ursache ergründen und abschätzen, wieweit sie beseitigt werden kann oder akzeptiert werden muss.
- Ein erreichbares Ziel definieren.
- Verschiedene Lösungen suchen und diskutieren.
- Sich für eine Lösung entscheiden.
- Unterstützung für diesen Weg suchen.
- Nach einer vereinbarten Zeit einen Zwischenhalt einlegen, um die gemachten Schritte zu bewerten und das Ziel zu überprüfen.

Dies sind ein paar theoretische Überlegungen. Falls Sie in der Praxis Schwierigkeiten haben, anstehende Probleme zu lösen, suchen Sie Rat bei der für Ihre Begleitung und Beratung als priMa zuständigen Stelle.

9.3. Spezielle Themen in der persönlichen Betreuung

In der persönlichen Betreuung werden Sie teilweise mit Problemen konfrontiert, die Sie im eigenen Leben nicht bewältigen mussten. Vielleicht leidet die betreute Person an einer Ihnen nicht bekannten Krankheit oder gehört einer religiösen Glaubensgemeinschaft an, zu der Ihnen selbst der Zugang fehlt. Um die Person verstehen und akzeptieren zu lernen, lohnt es sich manchmal, sich näher mit solchen Themen auseinander zu setzen. Im Mittelpunkt steht auch hier das Interesse der betroffenen Person. Es kann also nicht darum gehen, dass Sie sie von Ihren eigenen Werten überzeugen. Nach Möglichkeit sollten Sie die Anliegen der betroffenen Person ernst nehmen und sie darin unterstützen. Das ist leicht gesagt, doch nicht immer so leicht zu realisieren. Vielleicht fühlen Sie sich von einem Thema oder einer konkreten Situation überfordert. Eventuell überschreitet es Ihre persönlichen Grenzen oder Sie möchten sich auf ein bestimmtes Thema gar nicht einlassen. In diesem Falle ist es sinnvoll, wenn Sie dies der betroffenen Person mitteilen und überlegen, wie diese auf anderem Wege Unterstützung finden kann.

Im Gesundheitsbereich existieren heute viele Vereinigungen oder Selbsthilfegruppen, die eventuell weiterhelfen können (z.B. Diabetesgesellschaft, Alzheimervereinigung). Selbstverständlich dürfen Sie bei schwierigen Themen und Fragen auch Ihre priMa-Beratungsstelle kontaktieren.

Sollte es zu Meinungsverschiedenheiten kommen, ist Ihre priMa-Beratungsstelle allenfalls auch bereit, die Betroffenen zu einem Gespräch einzuladen.

Dies kommt beispielsweise im Zusammenhang mit Angehörigen vor. Als Beistand kann es manchmal durchaus sinnvoll sein, sich von diesen abzugrenzen und sie bei Uneinigkeiten direkt an die KESB zu verweisen. Da Sie unter Schweigepflicht stehen und den Interessen der schutzbedürftigen Person verpflichtet sind, dürfen Sie persönlichkeitsbezogene Informationen, die Sie in Ihrer Funktion als Beiständin erfahren haben, nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person weiter geben.

Im Zweifelsfalle sprechen Sie sich bei andauernden Problemen im Zusammenhang mit der persönlichen Betreuung mit der priMa-Fachstelle oder der KESB ab. Letztere hat unter Umständen die Massnahme neuen Gegebenheiten anzupassen.

9.4. Weitere Informationen

- Merkblatt Gesprächsführung, Anhang 15